

# Auf- und Abstiegsregelung Spieljahr 2019/2020

## Bördeoberliga

Die Bördeoberliga spielt in einer Staffel mit **14** Mannschaften.

Der **Erstplatzierte** ist Kreismeister und steigt in die Landesklasse auf.

Sollte der Meister auf sein Aufstiegsrecht verzichten (SpO § 22 Ziff. 2-7 und § 22 a), kann der Zweitplatzierte dieses wahrnehmen, sofern er aufstiegsberechtigt ist.

Verzichtet der Zweitplatzierte oder ist nicht aufstiegsberechtigt, kann der Drittplatzierte dieses wahrnehmen, sofern er Aufstiegsberechtigt ist. Verzichtet der Drittplatzierte oder ist nicht Aufstiegsberechtigt, so trifft der Vorstand des KfV eine Entscheidung (§ 22. Ziff. 8 der SpO).

Die auf Platz **13** und **14** am Ende der Serie stehenden Mannschaften steigen in die Bördeliga ab.

Steigen mehr als 1 Mannschaften aus der Landesklasse ab oder werden zusätzlich gemäß § 23 SpO Mannschaften aus dem Land der Bördeoberliga zugeordnet, erhöht sich die Anzahl der Absteiger aus der Bördeoberliga dementsprechend.

Sollte der KfV Börde, durch Verzicht anderer KfV, einen zweiten Aufsteiger in die Landeklasse zugesprochen bekommen, reduziert sich die Anzahl der Absteiger um eine Mannschaft.

Steigt keine Mannschaft aus der Landesklasse ab oder werden nach § 23 SpO der Bördeoberliga keine Mannschaften zugeordnet, erhält auch der Drittplatzierte der Bördeliga das Aufstiegsrecht. Verzichtet der Drittplatzierte der Bördeliga oder ist nicht aufstiegsberechtigt verbleibt der am Ende der Serie auf Platz 13 Platzierte Verein der Bördeoberliga in der Bördeoberliga. Verzichtet der auf den Klassenerhalt fällt das Recht auf den 14 Platzierten der Bördeoberliga. Verzichtet auch der und sind noch immer keine 14 Mannschaften erreicht, trifft der Vorstand des KfV Fußball Börde eine Entscheidung.

Im § 22 Ziffer 6 der Spielordnung des FSA ist die Verfahrensweise bei einem Verzicht auf das Aufstiegsrecht formuliert.

## **Bördeliga**

Die Bördeliga spielt in einer Staffel mit **14** Mannschaften.

Der **Erstplatzierte** und der **Zweitplatzierte** steigen in die Bördeoberliga auf.

Sollte einer der zwei Erstplatzierten auf sein Aufstiegsrecht verzichten (SpO § 22 Ziff. 2-7 und § 22 a) oder dieses nicht wahrnehmen können, kann der Drittplatzierte dieses wahrnehmen, sofern er aufstiegsberechtigt ist. Verzichtet der Drittplatzierte oder ist nicht aufstiegsberechtigt, Aufstiegsberechtigt, so trifft der Vorstand des KFV eine Entscheidung (§ 22. Ziff. 8 der SpO).

Steigt keine Mannschaft aus der Landesklasse ab oder werden nach § 23 SpO der Bördeoberliga keine Mannschaften zugeordnet, erhält auch der Drittplatzierte das Aufstiegsrecht in die Bördeoberliga. Verzichtet der Drittplatzierte oder ist nicht aufstiegsberechtigt fällt der Platz an die Absteiger der Bördeoberliga.

Die Mannschaften, die am Ende der Saison, die die Plätze **13** und **14** belegen, steigen in die 1. Bördekreisklasse ab.

Erhält die Bördeliga einen dritten Aufsteiger in die Bördeoberliga verbleibt die am Ende der Serie auf Platz 13 platzierte Mannschaft in der Bördeliga. Verzichtet diese, geht das Recht auf den 14 Platzierten über. Verzichtet auch dieser ermitteln die beiden zweitplatzierten der 1.Bördekreisklasse in zwei Relegationsspielen den zusätzlichen Aufsteiger. Sollte durch irgendwelche Geschehen immer noch ein Platz frei sein können auch beide Zweitplatzierten der Staffeln in die Bördeliga aufsteigen.

Ist die Anzahl der Absteiger aus der Bördeoberliga (ergibt sich aus der Anzahl von Mannschaften, die aus dem Spielbetrieb des FSA zurückkommen) höher als die Zahl der freien Aufstiegsplätze, müssen weitere Mannschaften aus der Bördeliga absteigen.

Im § 22 Ziffer 6 der Spielordnung des FSA ist die Verfahrensweise bei einem Verzicht auf das Aufstiegsrecht formuliert.

## 1.Bördekreisklasse

Die 1.Bördekreisklasse spielt in zwei regionalen Staffeln mit **14** Mannschaften.

Die die beiden **Erstplatzierten** sind Staffelsieger und steigen in die Bördeliga auf, sofern sie aufstiegsberechtigt sind

Verzichtet einer der Aufsteiger (SpO § 22 Ziff. 2-7 und § 22a) oder ist nicht aufstiegsberechtigt, so kann der Zweitplatzierte der betreffenden Staffel, das Aufstiegsrecht wahrnehmen, sofern er aufstiegsberechtigt ist. Verzichtet der Zweitplatzierte oder ist nicht aufstiegsberechtigt, so kann der Drittplatzierte der betreffenden Staffel das Aufstiegsrecht wahrnehmen, sofern er Aufstiegsberechtigt ist, Verzichtet der Drittplatzierte oder ist nicht aufstiegsberechtigt, so trifft das Präsidium des KfV eine Entscheidung (§ 22. Ziff. 8 der SpO).

Steigt keine Mannschaft aus der Landesklasse ab oder werden nach § 23 SpO der Bördeoberliga keine Mannschaften zugeordnet, erhalten auch die Zweitplatzierte der Staffel das Aufstiegsrecht in die Bördeliga. Verzichtet der Zweitplatzierte oder ist nicht aufstiegsberechtigt, so kann der Drittplatzierte der betreffenden Staffel das Aufstiegsrecht wahrnehmen, sofern er Aufstiegsberechtigt ist. Verzichtet der Drittplatzierte oder ist nicht aufstiegsberechtigt, so trifft das Präsidium des KfV eine Entscheidung (§ 22. Ziff. 8 der SpO).

Eine Relegation mit Hin- und Rückspiel ist möglich.

Die Mannschaften, die am Ende der Saison, die die Plätze **13** und **14** belegen, steigen in die 2. Bördekreisklasse ab.

Ist die Anzahl der Absteiger aus der Bördeliga (ergibt sich aus der Anzahl von Mannschaften, die aus dem Spielbetrieb des FSA zurückkommen) höher als die Zahl der freien Aufstiegsplätze, müssen weitere Mannschaften aus der 1.Bördekreisklasse absteigen.

Wenn durch irgendwelche Umstände mehr Plätze in der 1. Bördekreisklasse durch Auf- und Abstieg frei werden und die 2.Bördekreisklasse nicht genug Aufsteiger stellen kann, verbleiben potenzielle Absteiger aus der 1.Bördekreisklasse in derselben.

Eine Relegation mit Hin- und Rückspiel ist möglich.

Im § 22 Ziffer 6 der Spielordnung des FSA ist die Verfahrensweise bei einem Verzicht auf das Aufstiegsrecht formuliert.

## **2.Bördekreisklasse**

Die 2.Bördekreisklasse spielt in **zwei** regionalen Staffeln zu **14** Mannschaften Staffel I und **13** Mannschaften Staffel II.

Die **beiden Erstplatzierten** jeder Staffel steigen in die 1.Bördekreisklasse auf, sofern sie aufstiegsberechtigt sind.

Verzichtet einer der Aufsteiger (SpO § 22 Ziff. 2-7 und § 22a) oder ist nicht aufstiegsberechtigt, so kann der Drittplatzierte der betreffenden Staffel, das Aufstiegsrecht wahrnehmen, sofern er aufstiegsberechtigt ist. Verzichtet der Drittplatzierte der betreffenden Staffel oder ist nicht aufstiegsberechtigt, so erhält der Drittplatzierte der anderen Staffel das Aufstiegsrecht. Verzichtet auch der oder ist nicht aufstiegsberechtigt trifft das Präsidium des KFV eine Entscheidung (§ 22. Ziff. 8 der SpO).

Wenn durch irgendwelche Umstände mehr Plätze in der 1. Bördekreisklasse durch Auf- und Abstieg frei werden und die 2.Bördekreisklasse nicht genug Aufsteiger stellen kann ( die ersten Drei jeder Staffel laut Austiegsregelung 2.BKK sind ausgeschöpft), verbleiben potenzielle Absteiger aus der 1.Bördekreisklasse in derselben.

Eine Relegation mit Hin- und Rückspiel ist möglich

Im § 22 Ziffer 6 der Spielordnung des FSA ist die Verfahrensweise bei einem Verzicht auf das Aufstiegsrecht formuliert.